



MERKBLATT

zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Einbau von Schallschutzfenstern

Die Gemeinde Planegg stellt Mittel zum Einbau von Schallschutzfenstern in Wohnungen an besonders lärmbelasteten Straßen zur Verfügung. Die Zuteilung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die nachfolgenden Ziffern entsprechen denen des Antragsformulars!

2. Bezugsfertig in diesem Sinne ist ein Gebäude, wenn die hierin befindlichen Wohnungen tatsächlich bezogen werden können.

3. Antragsberechtigt für Zuschüsse sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie Eigentümer der Wohnungen oder Anwesen oder bei Eigentumswohnungen Verwalter der genannten Wohnanlage sind.

4. Zuschussfähig sind nur Fenster / Türen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen (Wohnzimmer, Wohnküche (über 5,0 qm), Kinderzimmer, Schlafräume). Die Fenster müssen außerdem zur Straße orientiert sein bzw. in einem 90° -Winkel zur Straße sein. Fenster von nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumen (z.B. Büros jeglicher Art, Arzt- oder Rechtsanwaltspraxen, Lager, Speicher, Verkaufsräume, Fertigungsräume u.a.) sowie reine Kochküchen sind **n i c h t** förderungsfähig. Auch Toilettenräume, Badezimmer, Wohnungs- und Hausgänge u.a. sind nicht zuschussfähig und auch nicht zu den sonstigen Zimmern zu rechnen. Bei der Anzahl der Fenster ist nur die Zahl der eigentlichen Fenster (lichte Öffnung im Mauerwerk) - nicht die Unterteilung der Fenster – zu verstehen.

Bezüglich der Grundriss- und Ansichtspläne s. Ziffer 10.



6. Förderungsfähig sind nur der Einbau von Schallschutzfenstern und -türen, die **n a c h** dem Einbau des bewertete Schalldämmmass (R_w) in der Weise erhöhen, dass die Dämmung mindestens der

Schallschutzklasse IV

gemäß Tafel 3 der VDI-Richtlinie 2719 vom Oktober 1973 entspricht. Dies kommt einem bewerteten Schalldämmmass von **40 – 44 dB(A)** gleich.

Durch Nachprüfungen der Gemeinde Planegg wird festgestellt, ob der Schalldämmwert nach dem Einbau der Fenster **voll** erreicht wird. Sollte dieser Wert nicht nachgewiesen werden können, ist es der Gemeinde Planegg **nicht möglich**, den Zuschuss auszubezahlen.

7. Die Größe (Höhe, Breite) der Fenster / Türen (lichtes Innenmaß) ist genau und zwar für jedes Fenster / Türe einzeln anzugeben.

Bei mehreren gleichgroßen Fenstern genügt die Angabe, wie oft dieses Fenstermaß vorhanden ist. Letzteres gilt auch für die Kostenangabe. Die geforderten Angaben im Kostenangebot sind von der Firma übersichtlich und nachprüfbar darzulegen, wobei die **Material- und Einbaukosten getrennt** für Fenster, Türen und Belüftungen aufgezeigt werden müssen. Die Mehrwertsteuer ist ebenfalls getrennt auszuweisen.

8. Bei denkmalgeschützten Objekten ist es erforderlich, **vor** Antragstellung eine Erlaubnis bzw. Bewilligung der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt München) einzuholen.

10. Bei den Grundrissplänen genügen von Hand gezeichnete und übersichtlich dargestellte Pläne, aus denen die genaue Zimmernutzung (bei Küchen auch die Angabe der **qm!**) ersichtlich ist. Aus den Ansichtsplänen muss erkennbar sein, ob die bereits vorhandene Fenstereinteilung (Anzahl und Einteilung der Sprossen) in allen Punkten beibehalten wird oder ob sich gegenüber den neuen Fenstern Änderungen – und seien es noch so geringfügige – ergeben.

12. Die durch die Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden. Eine zusätzliche Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für den Einbau von Schallschutzfenstern / Türen aus anderen Programmen ist nicht möglich.



Allgemeine Hinweise:

Der Antrag und die sonstigen einzureichenden Unterlagen sind grundsätzlich vom Grundstückseigentümern bzw. von einem nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) bestellten Verwalter eigenhändig zu unterzeichnen. Ist es dem (den) Eigentümer (n) oder dem Verwalter nicht möglich, diese Unterschrift zu leisten, so ist eine rechtsgültige Vollmacht dem Antrag beizufügen. Aus dieser mit Datum versehenen Vollmacht muss der oder die Eigentümer (Vollmachtgeber) und die bevollmächtigte natürliche bzw. juristische Person (Vollmachtnehmer) ersichtlich sein.

Die eigenhändige Unterschrift des (der) Grundstückseigentümer (in) auf der genannten Vollmacht darf – **ausgenommen bei Vollmachten der Verwalter von Eigentumswohnungen**– nicht älter als 6 Monate sein.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch einen Bescheid.

Die Auszahlung des gewährten Zuschusses ist erst nach erfolgtem Einbau der Fenster, Vorlage einer entsprechenden detaillierten und von der Einbaufirma unterschriebenen Schlussrechnung sowie nach Nachprüfung des Schalldämmwertes möglich.

Sollten sich aufgrund besonderer Verhältnisse Schwierigkeiten beim Ausfüllen der Unterlagen ergeben, sind wir gerne bereit, Ihnen hierbei während unserer Parteiverkehrszeiten oder telefonisch unter Rufnummer 089 / 89926-213 (Herr Stöckl) behilflich zu sein.

Planegg, Oktober 2008